

**Veraltet: Das Merkblatt gibt nicht den aktuellen Stand der Rechtsprechung wieder und findet daher keine Anwendung mehr.**

## Ladenöffnung am Sonntag

### Merkblatt für Einzelhändler über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(Grundlage: Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG), vom 14. November 2006 (GVBl.S.1045), das zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S.467) geändert worden ist.)

#### 1. Touristenbedarf (§ 4 Abs.1 Nr. 1 BerlLadÖffG)

Hierunter fallen Verkaufsstellen, die für den Bedarf von Touristen ausschließlich Andenken, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiseführer, Tabakwaren, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Bedarfsartikel für den alsbaldigen Verbrauch sowie Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten.

- Öffnungszeiten: 13.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 13.00 bis 17.00 Uhr.
- Waren, die ausschließlich angeboten werden dürfen:

Warensortiment	Warengruppe	Waren
Warensortiment	Andenken	Andenken aus allen Gebieten Deutschlands: Dazu zählen Waren mit Berliner Bären-Aufdruck, Berlin-Logo oder Berlin-Ansichten, Waren mit einem deutschlandtypischen Gepräge wie Erzgebirgische Holzschnitzereien, Schwarzwälder Kuckucksuhren, Thüringer Strohsterne, Bayrische Bierbembel, Miniaturen von Sehenswürdigkeiten aus Deutschland, Ansichtskarten von Berlin, etc.. Dazu zählen auch Fanartikel z.B. von Fußballvereinen.
	Stadtpläne Straßenkarten Reiseführer	Bücher (Belletristik, Krimis, Fachliteratur etc.) dürfen nicht angeboten werden.
	Tabakwaren	Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Tabak, Pfeifen, Streichhölzer, Feuerzeuge etc.
	Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke	Speichermedien für Fotoapparate und Filmkameras, Batterien etc.
	Bedarfsartikel für den alsbaldigen Verbrauch	Sonnenschutzmittel, Anti-Mückenspray, Wundpflaster etc. Es dürfen nur Artikel verkauft werden, die dem üblichen Bedarf der Touristinnen und Touristen entsprechen und die alsbald verbraucht werden, keine, die für den längerfristigen Gebrauch geeignet sind. Diese sonstigen Bedarfsartikel, die z.B. für die Führung eines Haushalts benötigt werden - wie z.B. große Waschmittelpackungen oder Kleidung, Taschen etc. ohne Berlinbezug -, dürfen nicht verkauft werden.
	Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr	Lebens- und Genussmittel, die ohne weitere Bearbeitung/ Zubereitung sofort verzehrfertig sind, beispielsweise alkoholische und alkoholfreie Getränke in geschlossenen Behältnissen, Süßwaren, abgepacktes Eis, frisches Obst, Backwaren. <u>Hinweis:</u> Lebens- und Genussmittel, die als zubereitete Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort verabreicht werden, fallen nicht

		unter das Ladenöffnungsrecht, sondern unter das Gaststättenrecht und damit lediglich auch unter die Sperrzeit der Gaststättenverordnung, Mo- So 5.00 – 6.00 Uhr (Voraussetzung: Anzeige als erlaubnisfreie Gaststätte; für den Ausschank alkoholischer Getränke ist eine Erlaubnis des örtlich zuständigen Ordnungsamtes erforderlich.).
--	--	--

- Verkaufsstellen, die an Sonn- und Feiertagen Waren des touristischen Bedarfs anbieten, dürfen darüber hinaus auch keine anderen Waren an den Werktagen im Angebot haben. Die prägenden Merkmale eines bestimmten Typs einer Verkaufsstelle (hier: Verkaufsstelle für den Bedarf von Touristen) müssen an allen Tagen der Woche vorhanden sein. Ausschließlich das oben aufgeführte Warensortiment darf von Montag bis Sonntag angeboten werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann von dem Privileg der Sonn- und Feiertagsöffnung Gebrauch gemacht werden. Geht das Warenangebot (Warensortiment) über die zulässigen Warengruppen hinaus und ist der Zweck der Verkaufsstelle darauf ausgerichtet, die Umgebung allgemein mit den angebotenen Waren zu versorgen, greift das Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung nach dem BerlLadÖffG uneingeschränkt ein.

## 2. Bevölkerungsbedarf (§ 4 Abs.1 Nr. 3 BerlLadÖffG)

Hierunter fallen Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse besteht.

- Öffnungszeiten: 7.00 bis 16.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr; **am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtsfeiertag dürfen nur Zeitungen und Zeitschriften angeboten werden.**
- Waren, die ausschließlich angeboten werden dürfen:

	Warengruppe	Waren
Warensortiment	Blumen und Pflanzen	Schnittblumen, Topfpflanzen, Balkon- und Beetpflanzen, Zierpflanzen, Trockenblumengestecke etc. Zulässig wäre auch ein eng begrenztes, geringwertiges Angebot an Zubehörgegenständen, wie z.B. Übertöpfe und Glückwunschkarten, die üblicherweise im Kassensbereich angeboten werden. Der Anteil der dafür benötigten Fläche darf nur sehr gering sein. <b>Nicht zulässig sind:</b> Schubkarren, Gartenmöbel, Gartengeräte, Erde, Dünger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Balkonkästen, Rankgitter etc.
	Zeitungen und Zeitschriften	<b>Nicht zulässig:</b> Bücher (Belletristik, Krimis, Fachliteratur etc.)
	Back- und Konditorwaren	Kuchen, Brötchen, Brot, etc.
	Milch und Milcherzeugnisse	Milch, Käse, Joghurt, Quark, Schlagsahne, Kaffeesahne etc.

- **Ausschließlich** die voran genannten Warengruppen dürfen von Montag bis Sonntag angeboten werden. Nur unter dieser Voraussetzung darf von der Sonn- und Feiertagsöffnung Gebrauch gemacht werden. Die zulässigen Warengruppen dürfen auch in Kombination angeboten werden. Bäckereien dürfen bspw. auch Zeitungen und Milchprodukte im Angebot haben.

### Hinweise

Bei Einrichtungen, in denen sowohl Einzelhandel betrieben wird als auch gaststättenrechtliche Dienstleistungen angeboten werden, handelt es sich um Mischbetriebe. Ein Mischbetrieb wie bspw. eine erlaubnisfreie Gaststätte, ein Internetcafé oder ein Imbiss hat die gesamte Einrichtung an Sonn- und

Feiertagen geschlossen zu halten, wenn eine strikte Trennung zwischen Einzelhandel und dem übrigen Dienstleistungsangebot nicht möglich ist.

In diesem Fall kommen die Vorschriften des BerlLadÖffG für den Warenverkauf (Einzelhandel) zur Anwendung. Für den Einzelhandel gelten die Schließzeiten an Sonn- und Feiertagen (§§ 1-3 BerlLadÖffG) sowie die Ausnahmen (§§ 4-6 BerlLadÖffG).

### **Ordnungswidrigkeiten**

Sowohl die **aufgeführten Öffnungszeiten**, als auch das **zulässige Warenangebot**, das zu diesen Öffnungszeiten verkauft werden darf, sind **abschließend** geregelt. Ein Abweichen davon wäre eine Ordnungswidrigkeit, für die ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden kann.

Die Einhaltung der Bestimmungen des BerlLadÖffG wird regelmäßig kontrolliert. Fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen das BerlLadÖffG können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 BerlLadÖffG können Behördenmitarbeiter die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der im BerlLadÖffG genannten Pflichten anordnen. Die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Ladenöffnungszeiten ist eine dieser Pflichten, so dass bei einem Verstoß dagegen (insbesondere illegale Sonn- und Feiertagsöffnung) auch die zwangsweise Schließung der Verkaufsstelle möglich ist.

**Im Zweifel empfehlen wir Ihnen, sich im Ordnungsamt beraten zu lassen, welche Ausnahmeregelung ggf. für Ihr Geschäft gelten könnte.**

**Die Kontaktdaten erfragen Sie bitte über das Bürgertelefon unter der Rufnummer 115.**

Das Merkblatt ist nicht mehr aktuell!!!